Geschäftsordnung für den Elternrat des Albert-Schweitzer-Gymnasiums

1. Aufgaben und Mitgliedschaft

1.1
Die Aufgaben des Elternrats ergeben sich aus § 29 des Schulverfassungsgesetzes (SchVG).

1.2
Die Wahl der Mitglieder des Elternrats erfolgt gemäß § 30 (1-5) des SchVG.

2. Einberufung

2.1
Der Elternrat wird vom Vorstand einberufen. Ist der Vorstand verhindert, so beruft die Schulleitung den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

2.2

Die Sitzungen des Elternrats finden einmal monatlich an wechselnden Wochentagen statt. Die Sitzungstermine werden zu Schuljahresbeginn in der konstituierenden Sitzung des Elternrates in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt und auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

2.3
Die Einladungen sind den Mitgliedern des Elternrats, dem Schulsprecherteam, der Schulleitung und der stellvertretenden Schulleitung grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung durch den Vorstand zu übersenden. Der Schulleiter und/oder der stellvertretende Schulleiter sind zu verständigen, wenn die Sitzung gemäß § 32 Abs. 1 S. 4 SchVG ohne sie stattfinden soll.

3. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Elternrats sind schulöffentlich.

4. Leitung der Sitzungen

4.1
Die Sitzungen des Elternrats werden vom Vorstand geleitet.

4.2
Wahlhandlungen können nicht von einem Kandidaten geleitet werden; die Wahl-Leitung muss einem nicht kandidierenden Mitglied des Elternrats übertragen werden.

5. Sitzungsablauf

5.1

Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge zur Tagesordnung, die von einem der Mitglieder oder von der Schulleitung vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, müssen berücksichtigt werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung, die auch von einzelnen Mitgliedern gestellt werden können, dürfen als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung das zu Beginn der Sitzung beschließt.

5.2

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

- Bericht der Schulleitung
- Bericht der Arbeitsgruppen des Elternrates
- Berichte aus den Gremien: Kreiselternrat (KER), Regionale Bildungskonferenzen (RBK),Vereinigung der Eltern Hamburger Gymnasien (VEHG) u.a.
- Verschiedenes

6. Rederecht

6.1
Der Vorstand übernimmt die Moderation und erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

6.2

Die Redezeit kann durch Beschluss des Elternrates beschränkt werden.

7. Beschlussfähigkeit

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

8. Abstimmungen und Wahlen

Grundsätzlich wird offen abgestimmt und gewählt. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Stimmberechtigten verlangt wird.

9. Abstimmungen

9.1
Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

9.2
Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen und sind im Wortlauf zu verlesen. Während der Abstimmung können weitere Anträge nicht gestellt werden.

9.3
Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte muss die Rednerliste vor der Abstimmung verlesen werden.

9.4
Abstimmungen innerhalb des Elternrates können außerhalb von Sitzungen auch im Rundmail-Verfahren oder über das Doodle-Verfahren erfolgen.

10. Wahlen

Der Elternrat wählt in getrennten Wahlgängen

für die Dauer eines Jahres:

- seinen Vorstand, der in der Regel aus erstem und zweitem Vorsitzendem sowie dem Schriftführer besteht
- zwei Vertreter im Kreiselternrat und deren zwei Stellvertreter

für die Dauer von zwei Jahren:

- fünf Vertreter für die Schulkonferenz und deren fünf Stellvertreter
- drei Ersatzmitglieder des Elternrates

Gewählt sind die Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.

11. Protokoll

11.1
Von jeder Sitzung des Elternrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, in dem die Berichte in Kurzfassung und Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll wird in alphabetischer Reihenfolge von den Mitgliedern des Elternrates erstellt.

11.2
Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach Sitzungstermin an den Vorstand zu versenden. Die Einarbeitung von eventuellen Korrekturen durch den Vorstand erfolgt innerhalb von drei Tagen. Anschließend wird dieses genehmigte Protokoll an alle Elternratsmitglieder, die Schulleitung und dem Schulsprecherteam versandt. Die Weiterverteilung an die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter übernehmen die Elternratsmitglieder.

12. Gültigkeit der Geschäftsordnung

12.1 Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Elternrates am 09.05.2012 in Kraft.

12.2 Die Geschäftsordnung ist gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

12.3 Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen nach Antragstellung einer 2/3- Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Hamburg am 09.05.2012 Elternrat des Albert-Schweitzer-Gymnasiums